

Datum: 07.07.2022
Zahl: 8510/2022-Swo
Bearbeiter: Christian Swoboda
☎: 07224 / 66 381-21
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 07.07.2022, betreffend die **Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren** (Kanalgebührenordnung) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.07.2022.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz im Gemeindegebiet von Asten. Die Abrechnung wird ab 01.10.2022 durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste, wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Kanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 3**AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 23,77** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 26,15**, mindestens jedoch **€ 3.565,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 3.921,50**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche¹⁾, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
 - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche¹⁾, der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen;
 - c) bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebauten Fläche¹⁾, nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
 - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche²⁾ der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
 - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m² die Quadratmeteranzahl der Grundfläche¹⁾, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
 - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
 - g) bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden;
 - c) Heizräume/Technikräume, Lagerräume³⁾ und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume;

- d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer;
 - e) unbeheizte (verglaste) Loggien⁴⁾ und Wintergärten⁵⁾, wenn darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist;
 - f) Aufschließungswege bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen (Stiegenhäuser, Lifte und Gänge außerhalb der Wohnungen),
 - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4

ERGÄNZUNGS - KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Mindestanschlussgebühr nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 zu entrichten.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenutzungsgebühr besteht aus einer Kanalgrundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalgebühr.

- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 3 Abs. 2 lit. a und b) **€ 1,04** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 1,14**.
- 3) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
 - a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zählereinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens 50 m³ je Anschluss (Gebührenpflichtigen).
 - b) Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder kein entsprechender Wasserzähler installiert ist, wird pauschal mit 50 m³ pro Person für jede auf diesem Grundstück meldebehördlich angemeldete Person bemessen. Die Personenanzahl pro Liegenschaft ist jeweils mit Stichtag 1.7. für das ablaufende Verrechnungsjahr zu ermitteln.
- 4) Wenn die Zählereinrichtung unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr geschätzt und gemäß Ziffer 3 Absatz b) berechnet. Bei der Schätzung ist insbesondere auf die eingeleitete Abwassermenge des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse in der Abwassermenge Rücksicht zu nehmen.
- 5) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt **€ 2,23 je m³** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 2,45 je m³** der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3.
- 6) Die Gebühr für etwaige beigestellte Zählereinrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 a) beträgt jährlich **€ 30,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 33,00**.

§ 6

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz.
- 2) Der Abgabeananspruch bei der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung entsteht mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö-Bauordnung 1994 bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, welche dem Marktgemeindeamt Asten unverzüglich zur Gebührevorschreibung bekanntzugeben ist.

Der Abgabeananspruch der Kanalbenutzungsgebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit gegeben wurde, die Hausabwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenutzungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

§ 7

FÄLLIGKEIT

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung ist mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö-Bauordnung 1994 bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks fällig.
- 3) Auf die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 4) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß § 5 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

§ 8

UMSATZSTEUER

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

SONDERFÄLLE

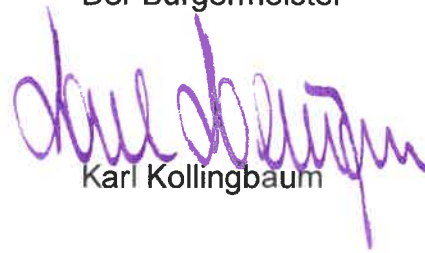
Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen, wobei ein Verzicht oder eine Reduktion der Abgaben nicht zulässig sind.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 08.07.2022
Abgenommen am: 26.07.2022

- 1) bebaute Fläche = Bruttogrundfläche
- 2) Nutzfläche = Bruttofläche
- 3) Lagerräume in Einfamilienhäuser und Mehrparteienhäuser (Kellerabteile), wenn nicht gewerblich genutzt
- 4) unbeheizt und 5-seitig geschlossen bzw. nur 1 Seite offen
- 5) unbeheizter verglaster Vorbau, welcher zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist.